Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21363,
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 223. Freitag, 24. September 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zutragegebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Saatguthöchstmengen betr.

1. Auf Grund von § 8 Absatz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 hat das Wirtschaftsministerium für **leichte Böden** im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain folgende Saatgutmengen für 1 ha nachgelassen:

für Winterroggen bis zu 170,5 kg,
„ Sommerroggen „ „ 176 „
„ Gerste „ „ 176 „
„ Hafer „ „ 165 „

2. Im übrigen dürfen nur die in § 8 Absatz 1 Ziffer 4 der Reichsgetreideordnung angegebenen Saatguthöchstmengen verwendet werden und zwar:

an Winterroggen bis zu 155 kg,
„ Sommerroggen „ „ 160 „
„ Winterweizen „ „ 190 „
„ Sommerweizen „ „ 185 „
„ ungegerbtem Spelz „ „ 300 „
„ Spelzkernen „ „ 210 „
„ Gerste „ „ 160 „
„ Hafer „ „ 150 „
„ Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.

3. Wer von der Befugnis, höhere Saatgutmengen zu verwenden, Gebrauch machen will, hat dies **sofort und längstens bis zum 1. Oktober ds. Js.** unter Angabe der Größe der zu bebauenden Fläche bei der Gemeindebehörde zu melden. Die Gemeindebehörden haben die Anmeldungen in ein Verzeichnis aufzunehmen und dasselbe der Amtshauptmannschaft spätestens bis zum 4. Oktober ds. Js. einzureichen.

4. Wer die vorstehend aufgeführten Saatguthöchstmengen überschreitet, also mehr Getreide usw. zu Saatzwecken verbraucht als zulässig ist, hat Bestrafung nach § 80 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen zu gewärtigen.

Ersparte Saatgutmengen sind an den Getreideeinkauf bez. an die von demselben zugelassenen Aufkäufer abzuliefern.

5. Bei allen **Anträgen auf Ausstellung von Saatkarten für Landwirte (Verbrauchersaatkarte)** ist von der Gemeindebehörde auf der **Rückseite** zu bescheinigen, ob **leichte Böden**, für welche nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung **höhere Saatgutmengen nachgelassen sind**, in Frage kommen.

Großenhain, am 22. September 1920.

1241 al. **Der Kommunalverband.**

Zucker zur Bienenfütterung betr.

Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist es infolge der großen Schwierigkeiten, unter denen die Zuckerwirtschaft im laufenden Jahre zu leiden hat und die bereits zu einer Kürzung der Pfundration der Bevölkerung gezwungen haben, trotz der von den Landesregierungen und Interessenten-Verbänden erhobenen dringenden Vorstellungen wegen vermehrter Zuteilung von Zucker zur Bienenfütterung nicht möglich gewesen, eine weitere Zuteilung von **Bienenfutterzucker aus Inlandsbeständen** vorzunehmen.

Um aber gleichwohl den Verhältnissen so sehr als irgend möglich Rechnung zu tragen, hat er nochmals aus den **Auslandsbeständen** der Reichszucker-Ausgleichsgesellschaft **3 Pfund Zucker für das Volk, berechnet nach der im Jahre 1919 belieferten Zahl der Völker**, zur Verfügung gestellt, die sofort zur Verteilung gelangen.

Diese Zuteilung wird die Imker nicht der Notwendigkeit entheben, schwächere Völker zu vereinigen und Honig für die Winterfütterung mit zu verwenden, um die Ueberwinterung lebensfähiger Völker zu gewährleisten.

Die Zuckerbestellungen und -Verteilungen werden wie bisher durch die Bienenzüchtervereine und den Bienenwirtschaftlichen Hauptverein in Rauschwitz bei Elstra vermittelt werden und zwar nicht nur für die Mitglieder der Bienenzüchtervereine, sondern auch für diejenigen Imker, die keinem Vereine angehören. Sie haben sich wie bisher wegen Bestellung und Empfangnahme des Zuckers an den **für ihren Ort zuständigen** Bienenzüchterverein zu wenden.

Die beteiligten Kreise werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 15. Mai 1920 hiermit noch besonders auf Vorstehendes hingewiesen.

Großenhain, am 23. September 1920.

1209 a III. **Der Kommunalverband.**

Allgemeine Rattenvertilgung in Gröba.

Der Gemeinderat hat beschlossen, in diesem Jahre im gesamten Gemeindebezirke durch den Kammerjäger Gustav Baumann aus Chemnitz in allen Gemeindeschleusen und in allen Gemeinde- und Privatgrundstücken eine allgemeine Rattenvertilgung vornehmen zu lassen. Der Kammerjäger ist mit Ausweis versehen und es wird ersucht, ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht zu bereiten. Die Rattenvertilgung beginnt am 4. Oktober 1920.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den Rattenköder auslegen zu lassen. Eine Verweigerung der Auslegung, die wir aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen vornehmen lassen, befreit von der Beitragspflicht zu den Kosten der allgemeinen Rattenvertilgung keinesfalls und zieht außerdem Bestrafung unnachsichtlich nach sich.

Zu den Kosten der Auslegung hat jeder Grundstücksbesitzer 1.— Mark beizutragen, die von dem den Kammerjäger begleitenden Schutzmann sofort gegen Quittung eingezogen wird. Für diejenigen Grundstücke, in denen die Auslegung des Rattenköders mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, muß eine erhöhte Gebühr gefordert werden.

Den Weisungen des Kammerjägers ist zu entsprechen, insbesondere sind auch Erwachsene und Kinder, aber auch Haustiere, von den Stellen, an denen der Rattenköder ausgelegt worden ist, fernzuhalten.

Gröba (Elbe), am 23. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Pferdefleisch- und -wurstverkauf bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröba

am **Sonnabend**, den 25. September 1920, nachm. von 2—4 Uhr auf die Nummern von 101—500 der **roten** Ausweiskarte.

Gröba (Elbe), am 24. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. September 1920.

—* **Ernennung.** Stabsarzt a. D. Dr. Meyer, Augenarzt in Riesa, wurde zum Oberstabsarzt ernannt.

—* **Religionsunterricht.** Wir werden um Aufnahme nachstehender Zeilen gebeten: Unter den Schulkindern ist die Meinung verbreitet, daß sie zum Konfirmandenunterricht nur zugelassen würden, wenn sie am kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichte teilnehmen. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß alle Kinder, deren Austritt aus der Kirche nicht erklärt worden ist, ein Recht auf Zulassung zum Konfirmandenunterricht haben. Wer also bei der gegenwärtigen Abstimmung den sittlich-religiösen Unterricht wünscht, verzichtet nicht auf das Recht seines Kindes auf Zulassung zum Konfirmandenunterricht.

—* **Künstlerische Schaubühne.** „Der Pfarrer von Kirchfeld." Es war im November 1870, als im Theater an der Wieden zu Wien zum ersten Male „Der Pfarrer von Kirchfeld", Volksstück von L. Gruber (wie der Theaterzettel verkündete), aufgeführt wurde. Mit einem Schlage ward durch den Erfolg des sofort allabendlich wiederholten Werkes der Name seines Verfassers bekannt, der bald auch über Oesterreichs Grenzen hinaus berühmt werden sollte: Ludwig Anzengruber. Heute kennt jeder den Namen dieses „Volksdichters", und nun, da eben seine Werke frei geworden sind, wird es hoffentlich bald keinen mehr geben, der nicht von Buch oder Bühne her die beglückende Wirkung dieser schlichten, herzlich echten Kunst erfahren hat. Schon in seinem Erstlingswerk (das die „K. Sch." morgen abend hier zum ersten Male in ihrem Spielplan erscheinen läßt) schlägt er sein Lieblingsthema an, das Verhältnis der Menschen zur religiösen Idee. Die Wirkung dieses Stückes, das zum ersten Male auf der Bühne, die eine unmittelbare Macht ausübt, wie sie selbst der Schrift kaum erreichbar sein mag, die damals tagfälligen Fragen der gemischten Konfession, der gemischten Ehe und der ausdämmernden Notwendigkeit der Priesterehe behandelte, war vor 50 Jahren natürlich viel unmittelbarer, zündender, aufwühlender als heute. Wir halten uns an die allgemeinen Vorzüge der Anzengruberschen Kunst: seinen edlen moralischen Ernst, sein gesundes Talent für Ausführung der entscheidenden Szenen, seine allerliebste Art der humoristischen Gestaltung frischer, natürlicher Menschen, seinen wundervollen Lebensglauben, den er jenen köstlichen Käuzen und armen Teufeln, die er (der erste „Realist" der deutschen Bühne) rings im Lande fand, ins Herz gab und den er den Steinklopferhanns, diesen Philosophen in Lumpen, als empfundene Religion der Freien in die Worte fassen läßt: „Es kann dir nix g'scheh'n! Dr g'hörst zu dem allen, und oös all's g'hört zu dir — es kann dir nix g'scheh'n!" — — Die „K. Sch." gibt das Stück in der Urfassung, d. h. ohne die Lieder der Annerl, die der Dichter später, auf Drängen der Schauspieler und dem Geschmack des Publikums zuliebe, einfügte.

—* **Meisterprüfungen.** Am 21. und 22. September 1920 haben die Meister-Prüfungskommissionen für das Schuhmacherhandwerk, für das Sattler- und Tapezererhandwerk, für das Glaserhandwerk, für das Bäckerhandwerk und für das Schmiedehandwerk in Riesa Meisterprüfungen im hiesigen Rathause abgehalten. Nachdem die von den Prüflingen angefertigten Meisterstücke für genügend anerkannt worden waren, wurde die schriftliche Prüfung abgehalten, an die sich nach Prüfung der schriftlichen Arbeiten die mündliche Prüfung anschloß. Der Prüfung haben sich die nachgenannten Handwerker unterzogen: Die Schuhmacher Georg Arthur Schmöller in Lommatzsch, Karl Oswin Bielig in Großenhain und Emil Ferdinand Leßke in Großenhain, der Tapezierer Franz Karl Schneider in Frauenhain, der Glaser Hermann Fritz Krause in Lommatzsch, die Bäcker Otto Löwe in Gröditz und Emil Georg Seidel in Gröditz, die Schmiede Paul Alfred Nössig in Prausitz, Gustav Adolf Böttger in Zschieschen, Otto Alfred Themig in Glaubitz, Gustav Hugo Kube in Golmnitz und Bruno Kurt Miersch in Lommatzsch. Sämtliche Prüflinge haben die Prüfung bestanden.

—* **Die Kartoffelversorgung.** Der deutsche Reichsstädtebund hat zur Kartoffelversorgung eine Entschließung angenommen, in der es heißt, daß bei den Vertragskartoffeln infolge der Unkosten sich ein übermäßiger Verkaufspreis herausgebildet habe, der von den Landwirten nun auch für die freien Kartoffeln gefordert werde. Es könne erwartet werden, daß die Landwirtschaft sich bei einem behördlicherseits festgesetzten **Höchstpreise** bescheiden werde, zumal maßgebende Persönlichkeiten der deutschen Landwirtschaft eine solche Preissenkung für berechtigt erklärt hätten. Diese behördliche Preisfestsetzung müsse baldigst erfolgen. — Im Vertretungsausschuß der sächsischen Volkskammer kam der Wunsch zum Ausdruck, daß der freie Handel dafür sorgen möge, daß die Kartoffeln von den Verbrauchern zu angemessenem Preise bezogen werden können. Man war der Ansicht, daß ein Erzeugerpreis von 20 Mark für den Zentner ausreichend sei. Der sächsische Landeskulturrat und die landwirtschaftlichen Organisationen Sachsens fordern in einem Aufruf, daß jeder sächsische Landwirt auf den Hektar Kartoffelanbaufläche 10—20 Zentner Speisekartoffeln zum Preise von 20 Mark für den Zentner an die noch näher zu bezeichnenden örtlichen Sammelstellen abliefert. Bei der Verteilung werden nur tatsächlich bedürftige Verbraucher berücksichtigt. Die Abgabe der Kartoffeln soll als freiwillige Spende gelten. Kein behördlicher Zwang soll davor stehen.

— **Bienenzucker.** Im Dresdner Anzeiger lesen wir: Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist es infolge der großen Schwierigkeiten, unter denen die Zuckerbewirtschaftung im laufenden Jahre zu leiden hat, und die bereits zu einer Kürzung der Mundration der Bevölkerung gezwungen haben, trotz der von den Landesregierungen und Interessentenverbänden erhobenen dringenden Vorstellungen wegen vermehrter Zuteilung von Zucker zur Bienenfütterung nicht möglich gewesen, eine weitere Zuteilung von Bienenfutterzucker aus Inlandsbeständen vorzunehmen. Um aber gleichwohl den Verhältnissen so sehr als irgend möglich Rechnung zu tragen, hat er nochmals aus den Auslandsbeständen der Reichszucker-Ausgleichsgesellschaft durchschnittlich drei Pfund Zucker für das Volk, berechnet nach der im Jahre 1919 belieferten Zahl der Völker, zur Verfügung gestellt, die jetzt zur Verteilung gelangen sollen. Die Zuteilung wird die Imker nicht der Notwendigkeit entheben, schwächere Völker zu vereinen, und Honig für die Winterfütterung mit zu verwenden, um die Ueberwinterung lebensfähiger Völker zu gewährleisten. Die Zuckerbestellungen und -Verteilungen werden wie bisher durch die Bienenzüchtervereine vermittelt werden, und zwar nicht nur für die Mitglieder der Bienenzüchtervereine, sondern auch für diejenigen Imker, die keinem Verein angehören.

—* **Großzügiger Plan von Notstandsarbeiten.** Arbeitsminister Heldt äußerte sich, wie bereits angekündigt, zum Plan der sächsischen Regierung über großzügige Notstandsarbeiten, die dem Erwerbslosenelend steuern sollen. Wie bei Muldenberg soll nun auch im Gottleubagebiet bei Haselberg eine Talsperre gebaut werden. Die technischen Vorarbeiten sollen beschleunigt werden. Das untere Gottleubatal ist bekanntlich in den letzten Jahren durch Hochwasser schwer heimgesucht worden.

—* **Auflösung der Abwicklungsstellen.** Am 30. 9. 20 kommen nachstehende Abwicklungsstellen zur Auflösung: Abw.-Stelle Gren.-Rgt. 100 (mit Gardereiter-Rgt.) Dresden, Gren.-Rgt. 101 (mit Ul.-Rgt. 17) Dresden, Inf.-Rgt. 102 Zittau, Inf.-Rgt. 103 Bautzen, Schütz.-Rgt. 108 (mit Jäger-Batl. 13) Dresden, Inf.-Rgt. 177 Dresden, Inf.-Rgt. 178 Kamenz, Inf.-Rgt. 182 (mit Jäg.-Batl. 12) Freiberg, Feldart.-Rgt. 12 Dresden, Feldart.-Rgt. 28 (mit Hus.-Rgt. 20) Bautzen, Feldart.-Rgt. 48 Dresden, Feldart.-Rgt. 64 Pirna, Pion.-Batl. 12 Pirna, Kraftf.-Ers.-Abt. 12/19 Dresden, Fußart.-Rgt. 19 Dresden, Train-Abtl. 12 Dresden, Nachr.-Batl. 12/19 Dresden (mit Luftsch.-Ers.-Abt. 16) Dresden, Fliegerabw.-Stelle (mit Hus.-Rgt. 18) Großenhain, San.-Abw.-Stelle XII. A.-K. Dresden. Ab 1. 10. 20 besteht nur noch das Abwicklungsamt XII. A.-K. Es erledigt neben seiner bisherigen Abwicklungstätigkeit die Restarbeiten dieser aufgelösten Abwicklungsstellen. Die Anschrift für alle vorgenannten Stellen lautet dementsprechend ab 1. 10. 20: „Abwicklungsamt XII. A.-K., Dresden-N. 6, Große Klostergasse 4." Fernsprech-Sammelnummer: Dresden 25 741. In gleicher Weise wie beim XII. A.-K. verbleibt auch in Leipzig nur das Abwicklungsamt des XIX. A.-K. und werden die Abwicklungsämter der unterhabenden Truppenteile am selben Tage aufgelöst. — Aus Berlin wird gemeldet: Die Interalliierte Kontrollkommission hat an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet, für die sofortige Auflösung der noch vorhandenen Abwicklungsstellen bis zum 30. September Sorge zu tragen. Ueber dieses Ersuchen finden zur Zeit zwischen der Reichsregierung und der Kommission Verhandlungen statt.

—* **Die Freilassung von Durchschnittsbeträgen beim Steuerabzug.** Vom Reichsfinanzministerium wird mitgeteilt: In der Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend Erleichterungen bei Ausführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 1403 — war die Gültigkeit des § 1b der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 betreffend Freilassung von Durchschnittsbeträgen bei dem Steuerabzug bis Ende September verlängert worden. Hierdurch war dem Arbeitgeber in weitestem Umfange die Möglichkeit gegeben, sich auf die Durchführung der Vorschriften des Ergänzungsgesetzes vom 21. Juli 1920 einzurichten. Es muß daher davon abgesehen werden, auch nach dem 30. September die Freilassung von Durchschnittsbeträgen zuzulassen. Bei den nach dem 30. September stattfindenden Lohnzah-